

BVGer D-571/2019 vom 12. Dezember 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-571_2019_d20181212

FR: TAF D-571/2019 du 12 décembre 2018

IT: TAF D-571/2019 del 12 dicembre 2018

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl) | Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl);
Verfügung des SEM vom 12. Dezember 2018

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 2.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den

D-571/2019, D-574/2019 Seite 14 Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme endgültig (Art. 84 Abs. 2 AIG; Art. 83 Bst. c Ziff. 3 BGG).

E. 2.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 112 AIG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 i.V.m. Art. 22a Abs. 1 Bst. c sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter dem bereits in der Zwischenverfügung vom 15. Februar 2019 behandelten Vorbehalt (vgl. Bst. R.a vorstehend) – einzutreten.

E. 2.3

Die beiden Beschwerdeverfahren D-571/2019 und D-574/2019 wurden mit Zwischenverfügung vom 15. Februar 2019 antragsgemäss vereinigt, weshalb in einem einzigen Urteil über die Beschwerde zu befinden ist.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden

(Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden rügen in der Beschwerde in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör. Darauf ist vorab einzugehen.

E. 4.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 BV). Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung

D-571/2019, D-574/2019 Seite 15 wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 m.w.H.).

E. 4.2.2

Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 m.w.H.).

E. 4.3.1

Die Beschwerdeführenden rügen konkret, das SEM habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es die durch die Vorinstanz im Asylverfahren des Beschwerdeführers durchgeführten Abklärungen und kontaktierten Personen nicht offengelegt habe. Auch im Zusammenhang mit dem Verfahren zwecks Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers werfen sie dem SEM vor, dass dieses seine Abklärungen nicht (vollständig) offengelegt habe; die (ihnen bekannten und im Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017 festgehaltenen) Abklärungen seien völlig vage, unvollständig sowie nicht überprüfbar.

E. 4.3.2

Dazu ist festzuhalten, dass das SEM dem Beschwerdeführer die Botschaftsberichte vom 1. Dezember 2008 sowie vom 10. Oktober 2017 – spätestens mit Schreiben vom 10. August 2018 – zur Kenntnis brachte und ihm die Möglichkeit gewährte, dazu Stellung zu nehmen (vgl. Bstn. H.a und N.a vorstehend). Mit der Zustellung des Botschaftsberichts vom 1. Dezember 2008 ist der bereits in der Beschwerde vom 26. April 2018 vorgebrachten Rüge betreffend Nichtoffenlegung der Abklärungen im Asylverfahren des Beschwerdeführers die Grundlage entzogen worden. Es besteht jedenfalls kein Anlass zur Annahme, dass die

Vorinstanz im Rahmen des Asylverfahrens weitere Abklärungen in Albanien durchgeführt hätte. Das Gleiche gilt in Bezug auf das Verfahren zwecks Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers. Dass sich insbesondere aus dem

D-571/2019, D-574/2019 Seite 16 Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017 nicht die Namen aller kontaktierten Personen und die gestellten Fragen respektive die konkreten Abklärungsmassnahmen der Botschaft ergeben (vgl. auch Beschwerde S. 8 [Ziff. 6.1]), stellt noch keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Die Frage, inwieweit auf den Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017 beziehungsweise die darin enthaltenen Erkenntnisse abgestellt werden kann, stellt sodann eine Frage der materiellen Würdigung dar, weshalb auf die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Einwände – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden materiellen Erwägungen eingegangen wird. Es ist schliesslich nicht erkennbar, inwiefern – wie in diesem Zusammenhang gerügt – das Recht auf eine wirksame Beschwerde im Sinne von Art. 13 EMRK verletzt sein soll.

E. 4.4.1

Die Beschwerdeführenden rügen zudem, dass das SEM das rechtliche Gehör in schwerwiegender Weise verletzt habe, indem es nicht auf ihre in der Beschwerde vom 26. April 2018 und in der Stellungnahme vom 20. November 2018 gemachten Ausführungen (inkl. formelle Rügen sowie Beweisanträge) und die eingereichten Beweismittel eingegangen sei.

E. 4.4.2

Abgesehen davon, dass – wie vorstehend erwähnt – der bereits in der Beschwerde vom 26. April 2018 gestellten Rüge betreffend Nichtoffenlegung der Abklärungen im Asylverfahren des Beschwerdeführers mit Zustimmung des Botschaftsberichts vom 1. Dezember 2008 die Grundlage entzogen wurde und somit für das SEM bereits deshalb kein Anlass bestand, auf diese einzugehen, ist dazu Folgendes festzuhalten: Aus den vorinstanzlichen Verfügungen geht insgesamt klar genug hervor, weshalb das SEM die ursprünglichen Voraussetzungen für die jeweils angeordnete vorläufige Aufnahme als nicht mehr gegeben erachtete und weshalb es auch sonst keinen Anlass sah, die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden weiterzuführen. Auch wenn grundsätzlich wünschenswert gewesen wäre, dass sich das SEM (insb. in der den Beschwerdeführer betreffenden Verfügung) etwas ausführlicher mit den Vorbringen der Beschwerdeführenden auseinandergesetzt hätte und alle mit der Stellungnahme vom 20. November 2018 eingereichten Beweismittel (v.a. jene bezüglich des angeblichen Fortbestands der Blutrache sowie jene zur Integration in der Schweiz) explizit erwähnt respektive sich kurz dazu geäußert hätte, ist darin noch keine Verletzung der Begründungspflicht zu sehen. Das Gleiche gilt auch für die implizite Verweigerung der Abnahme weiterer Beweise.

D-571/2019, D-574/2019 Seite 17

E. 4.4.3.1

Für weitere Beweisabnahmen sieht denn auch das Gericht keinen Grund, wobei zunächst bezüglich des Antrags auf Beizug sämtlicher Akten festzuhalten ist, dass die gesamten vorinstanzlichen Akten dem Bundesverwaltungsgericht vorliegen.

E. 4.4.3.2

Wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, kommt das Gericht angesichts der Rückreisen des Beschwerdeführers nach Albanien sowie der Feststellung, dass aufgrund der

Akten weder er noch seine Verwandten in irgendeiner Weise bedroht oder durch die Familie von C._____ zu Schaden gekommen sind, zum Schluss, dass nicht mehr von einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden im Rahmen ihrer Eingaben an das SEM und das Gericht ausreichend Gelegenheit gehabt hätten, sich (substanziert) zur angeblich fortbestehenden Gefährdungssituation (und damit auch zu allfälligen gegen die Eltern des Beschwerdeführers oder weitere Verwandte gerichteten Verfolgungsmassnahmen) zu äussern. Mithin ist der rechtserhebliche Sachverhalt hinsichtlich der Frage der aktuellen Gefährdung des Beschwerdeführers als rechtsgenügend erstellt zu erachten. Sämtliche in diesem Zusammenhang gestellten Beweisanträge (Befragung des Beschwerdeführers, seiner Eltern [zur aktuellen Situation resp. ausführlicher und als Zeugen] und von E._____ [als Zeuge] sowie Einholung eines [weiteren] Berichts bei der Organisation "(...)" und bei M._____ Einholen allfälliger weiterer Akten bei der Botschaft oder bei befragten Drittpersonen) sind bereits deshalb abzuweisen.

E. 4.4.3.3

Soweit schliesslich im Zusammenhang mit der Verwurzelung und der Integration der Beschwerdeführenden in der Schweiz weitere Abklärungen beantragt werden, besteht dafür ebenfalls kein Anlass. Zum einen wird die Beziehung der Beschwerdeführenden zu Bekannten und Freunden (gemäss den dazu eingereichten Referenzschreiben) bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit der Anordnung des Wegweisungsvollzugs berücksichtigt (vgl. E. 7.3.4 und 9.5.1 nachstehend). Zum andern wäre es den Beschwerdeführenden offen gestanden und hätte ihnen obliegen, ihre fortlaufenden Integrationsbemühungen in der Schweiz sowie allfällige Hinweise auf eine Entwurzelung in Albanien mittels schriftlicher Eingaben an das Gericht vorzubringen. Die entsprechenden Beweisanträge sind demzufolge ebenfalls abzuweisen.

D-571/2019, D-574/2019 Seite 18

E. 4.5

Sofern die Beschwerdeführenden im Übrigen eine Verletzung des Willkürverbots gemäss Art. 9 BV rügen, ist festzuhalten, dass sich – wie nachstehend dargelegt – die Folgerungen der Vorinstanz (im Ergebnis) als zutreffend erweisen und der Entscheid damit weder als offensichtlich unhaltbar zu bezeichnen ist, noch steht er mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch oder verletzt in krasser Weise eine Norm oder läuft in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwider (vgl. dazu etwa BGE 127 I 54 E. 2b m.w.H.).

E. 4.6

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtenen Verfügungen aus formellen Gründen aufzuheben und an das SEM zurückzuweisen, weshalb der (im Begründungsteil sinngemäss gestellte) Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung abzuweisen ist.

E. 5.1

Das SEM überprüft nach erfolgter Anordnung einer vorläufigen Aufnahme periodisch, ob die Voraussetzungen dafür noch gegeben sind (Art. 84 Abs. 1 AIG). Es hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Wegweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 AIG). Dies ist der Fall, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung (nunmehr) zulässig ist und es der ausländischen

Person zumutbar und möglich ist, sich in ihren Heimat-, in den Her- kunfts- oder in einen Drittstaat zu begeben (vgl. Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 5.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand- lung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf nie- mand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Be- handlung unterworfen werden. Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat-

D-571/2019, D-574/2019 Seite 19 oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, all- gemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der Vollzug ist schliesslich gemäss Art. 83 Abs. 2 AIG nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Her- kunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

E. 5.2.2

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernis- sen gilt gemäss ständiger Praxis derselbe Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft. Diese sind folglich zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2.3

Die vorläufige Aufnahme nach den Absätzen 2 und 4 von Art. 83 AIG wird namentlich nicht verfügt, wenn die weggewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt oder wenn ge- gen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Art. 59–61 oder 64 StGB angeordnet wurde (Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG). Das Bundesverwal- tungsgericht erachtet das Kriterium der "längerfristigen Freiheitsstrafe" in Anlehnung an die Praxis des Bundesgerichts als erfüllt, wenn eine Frei- heitsstrafe von mehr als einem Jahr ausgesprochen wurde. Dies unabhän- gig davon, ob die Strafe bedingt, teilbedingt oder unbedingt zu vollziehen ist (vgl. etwa Urteile des BVGer E-1670/2022 vom 13. Mai 2022 E. 5.1 und E-1642/2018 vom 8. April 2020 E. 4.3, jeweils m.w.H. [namentlich auf BGE 135 II 377 E. 4.2]).

E. 5.3

Der Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme respektive deren Aufhe- bung muss verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV; Art. 96 Abs. 1 AIG; BVGE 2020 VI/9). Demnach sind die privaten Interessen der vorläufig auf- genommenen Person an einem Verbleib in der Schweiz und das Interesse des Staates an der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme sowie des Voll- zugs der Wegweisung gegeneinander abzuwägen. Dabei ist keine sche- matische Betrachtungsweise vorzunehmen, sondern es ist auf die gesam- ten Umstände des

Einzelfalles abzustellen. Zu berücksichtigen sind insbesondere Faktoren wie die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Grad der Integration, die familiäre Situation, die noch zum Heimatstaat bestehenden Verbindungen, sowie bei Straffälligkeit die Schwere der begangenen Delikte respektive die Art der verletzten Rechtsgüter, das Verschulden des Betroffenen und das Verhalten der ausländischen Person während dieser Periode (vgl. BVGE 2020 VI/9 E. 10.4; Urteil des BVGer D-3705/2020 vom 25. November 2021 E. 7.2).

D-571/2019, D-574/2019 Seite 20

E. 6.1

Es ist zu prüfen, ob das SEM in der den Beschwerdeführer betreffenden Verfügung zu Recht zum Schluss gekommen ist, dass dieser bei einer Rückkehr nach Albanien nicht mehr einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 3 EMRK durch C._____ respektive dessen Familie ausgesetzt sei und mithin die ursprüngliche Voraussetzung, die zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme geführt habe, weggefallen sei.

E. 6.2

Das SEM stützte seine Einschätzung (vgl. Bst. O.b vorstehend) unter anderem auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme dreimal freiwillig nach Albanien reiste. Dazu hielt es zutreffend fest, dies lasse darauf schliessen, dass er selber die Gefahr einer Behelligung nicht (unbedingt) als gross eingeschätzt habe. In Übereinstimmung mit dem SEM vermögen die unsubstanzierten Vorbringen des Beschwerdeführers in seinen Stellungnahmen vom 6. Dezember 2017 und 20. November 2018, wonach er unauffällig nach Albanien gereist sei und absolut keine Gefahr bestanden habe, dass er hätte entdeckt werden können, nicht zu überzeugen. Angesichts seiner Behauptungen, dass er in Albanien nicht frei herumlaufen könne und C._____ respektive dessen Familie über Informanten verfügen würden (vgl. Akten SEM A10/12 S. 4 unten f.), wären detaillierte Angaben etwa dazu zu erwarten gewesen, wo er sich jeweils in D._____ aufhielt, wie er sich fortbewegte und was er für Vorsichtsmassnahmen getroffen hat respektive wieso dies nicht nötig gewesen sein soll. Angesichts des Ausbleibens entsprechender Angaben ist davon auszugehen, dass er sich keine Überlegungen hinsichtlich seiner Sicherheit in Albanien machte. Dies ist insbesondere auch für die Teilnahme an der kirchlichen Hochzeit seiner in D._____ verbliebenen Tochter nicht nachvollziehbar, zumal es sich dabei nicht um einen geheimen Anlass gehandelt haben dürfte. Ferner ist zu erwähnen, dass gemäss Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017 eine seiner Einreisen nach Albanien per Auto mit einem Nummernschild seines Wohnkantons in der Schweiz ([...]) erfolgte. An der Korrektheit dieser Information bestehen keine Zweifel, auch wenn der Beschwerdeführer selbst in unsubstanziierter Weise vorbrachte, er sei damals nach N._____ geflogen und in die Heimat eingereist. Die entsprechende Einreise lässt nicht darauf schliessen, dass er bei seinen Reisen nach D._____ besondere Vorsicht walten liess. Mithin stellen die unbestrittenen Rückreisen ein gewichtiges Argument für die Annahme dar, dass die ursprünglich erkannte Verfolgungsgefahr weggefallen ist. Das Vorbringen

D-571/2019, D-574/2019 Seite 21 in der Beschwerde, wonach die Rückreisen aus emotionalen Gründen erfolgt seien und der Beschwerdeführer deswegen bereit gewesen sei, das Risiko – offenbar ohne irgendwelche Sicherheitsvorkehrungen – auf sich zu nehmen, überzeugt nicht. Nur am Rande bleibt zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer im Asylverfahren an keiner Stelle einen (...) (in D._____) erwähnte (vgl. etwa A1/10 Ziff.

12).

E. 6.3.1

Des Weiteren ist dem SEM vor allem auch darin zuzustimmen, dass gemäss den Akten weder der Beschwerdeführer noch seine Verwandten seit seiner Ausreise aus Albanien in irgendeiner Weise bedroht worden oder durch die Familie von C._____ zu Schaden gekommen sind (vgl. Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017 und die Stellungnahmen des Beschwerdeführers vom 6. Dezember 2017 sowie vom 20. November 2018). Zu denken ist dabei insbesondere an seine Eltern, die an der Adresse wohnen, an welcher er vor seiner Ausreise ebenfalls lebte (vgl. Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017), aber auch an seine in Albanien verbliebene Tochter, die gemäss der von ihm im Asylverfahren eingereichten Bestätigung zu einer durch ihn erfolgten Anzeigeerstattung gegen C._____ – wie der Rest seiner Familie – damals ebenfalls bedroht worden sein soll (vgl. BM 2 seines Asylverfahrens).

E. 6.3.2

In der Beschwerde wird diesbezüglich letztlich nur vorgebracht, es sei insofern unzutreffend, dass der Beschwerdeführer und seine Verwandten nicht weiter bedroht worden seien, als der Vermittler (E._____) gemäss seiner Bestätigung eine Einigung versucht habe, diese bislang aber gescheitert sei; somit habe C._____ beziehungsweise dessen Familie die Drohung bewusst aufrechterhalten und der Beschwerdeführer müsste bei einer Rückkehr mit dem Tod rechnen. Sofern die Beschwerdeführenden damit geltend machen, dass die Vergeltungsgefahr zurzeit ruhe und erst im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Albanien wieder aktuell werde und sich Rachemassnahmen mithin nur gegen ihn richten würden, lässt sich dieses Vorbringen zum einen nicht mit der Behauptung der Beschwerdeführenden etwa in der Stellungnahme vom 20. November 2018 vereinbaren, wonach auch die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr gefährdet wäre. Zum anderen erscheint ein solches Ruhen der Vergeltungsgefahr und mithin das Ausbleiben jeglicher Rachemassnahmen sowie Einschüchterungsversuche gegen die in Albanien verbliebenen Familienangehörigen (etwa Drohungen zur Bekanntgabe des Aufenthaltsortes des Beschwerdeführers) bei einem fortbestehenden Vergeltungsinteresse seitens C._____ und dessen Familie wenig plausibel. Angesichts

D-571/2019, D-574/2019 Seite 22 des im Botschaftsbericht vom 10. Oktober 2017 dargelegten Verfahrensgangs (vgl. Bst. G. vorstehend) und der seit den damaligen Vorfällen abgelaufenen Zeitdauer ist sodann – entgegen dem entsprechenden Beschwerdevorbringen – ohnehin nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer aktuell noch mit irgendwelchen Vergeltungsmassnahmen seitens der Familie C._____ wegen angeblich schlechter Verteidigung im ursprünglichen Verfahren, von welchen er sich nicht durch Rückzahlung der Verteidigungskosten freikaufen könnte, rechnen müsste. Dem eingereichten Schreiben von E._____ kommt denn auch kaum Beweiswert zu, da es als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren ist. So handelt es sich bei E._____ gemäss Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Asylverfahren – und damit entgegen seinen aktenwidrigen Behauptungen im vorliegenden Verfahren – um seinen engen Freund (vgl. etwa A1/10 Ziff. 15 und 16; A10/12 S. 4 und 6; A23/9 F30 und 41 f.).

E. 6.4.1

Soweit der Beschwerdeführer eine anhaltende Gefährdung durch weitere Beweismittel zu belegen versucht, ist Folgendes festzuhalten:

E. 6.4.2

Der Bericht der Staatsanwältin M._____, die übrigens gemäss Botschaftsbericht vom 1. Dezember 2008 ebenfalls heftig von der Familie von C._____ bedroht wurde, sich aber ihrer Bestätigung zufolge (immer noch) in D._____ aufhält, bezieht sich auf die damaligen Vorfälle und sagt offensichtlich nichts über die behauptete aktuelle Gefährdung des Beschwerdeführers aus. Das Ausbleiben einer kurzen Bemerkung ihrerseits zum angeblichen Fortbestand der Gefährdung, bestätigt die Annahme des Gerichts, wonach der Beschwerdeführer in seinem Heimatland nicht mehr gefährdet ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine solche Äusserung nur im Rahmen einer offiziellen Anfrage möglich sein soll.

E. 6.4.3

Die Beschwerdeführenden reichte sodann eine Bestätigung der Organisation "(...)" zu den Akten. Auch daraus kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zum einen lässt sich die darin enthaltene Erklärung, wonach der Beschwerdeführer und seine Familie in Albanien nicht sicher seien, nicht mit dem in E. 6.3.1 vorstehend Angeführten vereinbaren. Soweit darin in unsubstanziierter Weise festgehalten wird, dass sich die Organisation "ständig" bemüht habe, die Parteien zu versöhnen, ist zum andern darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in seinem Asylverfahren an keiner Stelle angab, diese Organisation als Vermittlerin eingesetzt zu haben. Er erklärte gar explizit, er habe sich nicht überlegt, einen anderen Vermittler als E._____ beizuziehen (vgl. A10/12 D-571/2019, D-574/2019 Seite 23 S. 7). Mithin ist davon auszugehen, dass es sich auch dabei um ein Gefälligkeitschreiben handelt.

E. 6.4.4

Aus dem Umstand, dass es sodann (angeblich) vergleichbare Fälle von "Blutrache" in Albanien gibt, vermag der Beschwerdeführer ebenfalls nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Das Gleiche gilt für sein Vorbringen in der Replik zur Tötung eines Rechtsanwaltes und die dazu eingereichten Onlineberichte, welche bestätigen würden, dass missliebige Rechtsvertreter – im genannten Fall handle es sich um einen Rechtsvertreter eines Clans – in Albanien einer besonderen Gefährdung ausgesetzt seien.

E. 6.4.5

Soweit in der Replik schliesslich geltend gemacht wird, die Beschwerdeführerin leide in zunehmenden Masse unter der Gefahr einer Rückkehr nach Albanien, was (indirekt) die Gefährdungssituation bestätige, ist Folgendes festzuhalten: In dem hierzu eingereichten ärztlichen Zeugnis vom

E. 6.5

Nach dem Gesagten ist – in Übereinstimmung mit dem SEM – festzuhalten, dass nicht mehr von einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 3 EMRK durch C._____ beziehungsweise dessen Familie bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Albanien auszugehen ist. Darauf ist unabhängig der in den beiden Botschaftsberichten gegenteilig beantworteten Frage, ob die Familie von C._____ als kriminell zu bezeichnen ist oder nicht, was seitens der Beschwerdeführenden zu Recht beanstandet wurde, zu schliessen. Es erübrigt sich, auf die weitere Argumentation des SEM und die entsprechenden Entgegnungen sowie die weiteren Beschwerdevorbringen (etwa zum angeblich fehlenden Nachweis einer Veränderung zur früheren Situation sowie zu I._____ und E._____) einzugehen, da sie nicht geeignet sind, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken.

E. 7

Januar 2019 wird "lediglich" auf eine durch die drohende Ausschaffung nach Albanien entstandene Stresssituation verbunden mit Verlust- und Existenzängsten (Ehemann und Tochter würden in der Schweiz leben / keine Existenzgrundlage in Albanien) hingewiesen. Mithin ergeben sich daraus keine ausreichenden Hinweise dafür, dass die Stresssituation etwas mit der angeblichen Gefährdung durch C._____ und dessen Familie zu tun haben könnte. Die im ärztlichen Zeugnis beschriebene Reaktion auf einen Entscheid, der mit einem Wegweisungsvollzug in das Heimatland verbunden ist, ist jedenfalls nichts Ungewöhnliches. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich demzufolge.

E. 7.1

Das SEM hat den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers auch sonst zu Recht als zulässig bezeichnet (vgl. Verfügung vom 12. Dezember 2018 S. 5 oben). In der Beschwerde werden – neben der oben abgehandelten angeblich anhaltenden Gefährdung durch C._____ und dessen Familie – keine anderweitigen Gründe für die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorgebracht, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

E. 7.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung sodann zu Recht festgehalten, dass vorliegend angesichts der Verurteilung des Beschwerdeführers vom (...) 2017 durch das Strafgericht G._____ zu einer (bedingten) Freiheitsstrafe von 17 Monaten der Ausschlussgrund von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG erfüllt sei (vgl. dazu E. 5.2.3 vorstehend). Es hat demzufolge allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG zu Recht nicht geprüft. Im Übrigen hat es zutreffend festgehalten, dass der Beschwerdeführer im Besitz eines – nach wie vor gültigen – albanischen Reisepasses ist, womit der Wegweisungsvollzug (ohnehin) auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 7.3.1

Es bleibt zu prüfen, ob die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers respektive die Anordnung des Wegweisungsvollzugs als verhältnismässig qualifiziert werden kann.

E. 7.3.2

Angesichts dessen, dass vorliegend der Wegweisungsvollzug nunmehr zulässig ist und der Ausschlussstatbestand von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG erfüllt ist, besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse (namentlich Interesse der Migrationsregulierung, Rechtsgleichheitsgebot, Schutz der Öffentlichkeit vor künftigen Delikten) an der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers.

E. 7.3.3

Dem Beschwerdeführer wurde in der Anklageschrift im abgekürzten Verfahren der Staatsanwaltschaft des Kantons G._____ vom (...) 2017 vorgeworfen, er habe (im [...]) einen (...), wobei er gewusst habe oder zumindest habe annehmen müssen, dass dieses (...) geeignet gewesen sei, die Gesundheit – und damit ein hohes Rechtsgut – vieler Menschen zu gefährden. Aufgrund der aktenkundigen Verurteilungen handelt es sich dabei – wie vom Beschwerdeführer vorgebracht – in der Tat um ein einmaliges Fehlverhalten im (...). Das diesbezügliche öffentliche Interesse am Wegweisungsvollzug

(Schutz der Öffentlichkeit vor künftigen Delikten) wird

D-571/2019, D-574/2019 Seite 25 entsprechend und insbesondere auch angesichts der seit der Tatbegehung vergangenen Zeitdauer etwas relativiert. Andererseits ist aber auch auf die weiteren Verurteilungen des Beschwerdeführers hinzuweisen. Gemäss Aufstellung in der Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons G._____ vom (...) 2018 ([C20/6] E. 9) wurde er seit März 2012 insgesamt sechs Mal wegen Verletzung der Verkehrsregeln ([...]) mittels Strafbefehl zu Bussen beziehungsweise Geldstrafen in der Höhe von Fr. (...) bis Fr. (...) verurteilt. Auch wenn die grosse Mehrheit dieser Verstösse isoliert betrachtet nicht gravierend erscheinen, zeigen sie doch, dass der Beschwerdeführer Mühe bekundete, sich an die geltende Rechtsordnung zu halten.

E. 7.3.4

Zugunsten des Beschwerdeführers ist seine relativ lange Anwesenheitsdauer, nunmehr bald 15 Jahre, in der Schweiz zu erwähnen. Zudem geht er mittlerweile einer Erwerbstätigkeit nach (vgl. etwa Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons G._____ vom (...) 2018 ([C20/6] E. 11) und verfügt über (für November 2017 auf das Niveau B1 eingeschätzten) deutsche Sprachkenntnisse, was allerdings bei der gegebenen Aufenthaltsdauer erwartet werden darf. Auch aus seiner nebenberuflichen Tätigkeit als (...) kann grundsätzlich nicht auf eine ausserordentliche Integration in der Schweiz geschlossen werden. Diesbezüglich ist mangels konkreter (aktueller) Angaben seitens des Beschwerdeführers sowie im eingereichten Bestätigungsschreiben der (...) des (...) im Übrigen ohnehin unklar, in welchem Rahmen diese Tätigkeit in den letzten Jahren ausgeübt wurde (vgl. auch Referenzauskunft von O._____ vom [...] 2018, gemäss welcher der Beschwerdeführer ein (...) gewesen sei). Die eingereichten Referenzschreiben von Freunden lassen ebenfalls nicht auf eine besonders starke Verwurzelung in der Schweiz schliessen. Ferner hat der Beschwerdeführer nach dem Wegzug seiner Tochter F._____ (vgl. Bst. V. vorstehend) keine familiären Anknüpfungspunkte mehr in der Schweiz, zumal – wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt – auch die Beschwerdeführerin die Schweiz verlassen muss. Dagegen verfügt er in Albanien nach wie vor über mehrere nahen Verwandten (insb. Tochter und Eltern sowie drei Schwager [vgl. E. 9.2 nachstehend]) und es ist davon auszugehen, dass er – wie bereits vor seiner Ausreise – wieder bei seinen Eltern leben können. Auf Beschwerdeebene wurde jedenfalls nie etwas Gegenteiliges behauptet. Das unsubstanzierte Beschwerdebringen, wonach er angesichts der lediglich dreimaligen Heimreisen keinen relevanten Bezug zur Heimat mehr aufweise, zielt damit ins Leere. Wie das SEM schliesslich zu Recht anführte, reiste er erst im Alter von rund (...) Jahren in die Schweiz ein und verbrachte damit die meiste Zeit seines

D-571/2019, D-574/2019 Seite 26 bisherigen Lebens in seinem Heimatland. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme eine eigentliche Entwurzelung mit sich bringen wird. Schliesslich verfügt er angesichts seiner mehrjährigen Berufserfahrung als (...) und als (...) über intakte Chancen zur beruflichen Wiedereingliederung in seinem Heimatstaat.

E. 7.3.5

In einer Gesamtwürdigung aller Umstände ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse am Vollzug der Wegweisung das private Interesse des Beschwerdeführers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz überwiegt. Mithin erweist sich die Aufhebung seiner

vorläufigen Aufnahme als verhältnismässig. Die weiteren Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken. Insbesondere ist die angebli- che Gefahr für Leib und Leben, die vorstehend verneint wurde, im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung – entgegen dem entsprechenden Be- schwerdevorbringen – nicht mehr einzubeziehen.

E. 8

Die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers durch das SEM ist nach dem Gesagten zu bestätigen.

E. 9.1

Mit der Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers ist auch der Grund für die ursprünglich angeordnete vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin weggefallen. Diese wurde – was der Rechtsver- treter der Beschwerdeführenden zu verkennen scheint (vgl. Beschwerde S. 4 [Ziff. 5]) – insbesondere aus Gründen der Einheit der Familie wegen Unzumutbarkeit verfügt (vgl. Bst. B.b vorstehend).

E. 9.2

Die Beschwerdeführerin kann nunmehr mit dem Beschwerdeführer in ihren Heimatstaat zurückkehren. Der Vollzug der Wegweisung dorthin ist als zumutbar zu qualifizieren, wobei diesbezüglich zunächst auf die zutref- fenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung (vgl. Bst. P.b) zu verweisen ist. Das SEM hat zum einen insbesondere zu Recht festgehal- ten, dass die in der Stellungnahme vom 20. November 2018 vorgebrachten Herzbeschwerden mit keinen (aktuellen) medizinischen Akten belegt wor- den seien und das im ärztlichen Zeugnis vom 15. März 2018 genannte me- dizinische Problem (erhöhter, labiler Blutdruck und erhöhter Puls) auch in Albanien behandelt werden könne. Das mit der Replik eingereichte ärztli- che Zeugnis vom 7. Januar 2019 ist im Wesentlichen identisch mit dem ärztlichen Zeugnis vom 15. März 2018, so dass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. Zum anderen hat das SEM zu Recht darauf hingewiesen,

D-571/2019, D-574/2019 Seite 27 dass die Beschwerdeführerin über ein intaktes familiäres Beziehungsnetz in ihrem Heimatstaat respektive in D._____ verfügt (namentlich Tochter, Mutter und drei Brüder; vgl. B8/12 Ziff. 3.01). Davon ist weiterhin auszuge- hen, zumal auf Beschwerdeebene nichts Gegenteiliges vorgebracht wur- de. Ergänzend respektive konkretisierend ist festzuhalten, dass angenom- men werden darf, dass sie zusammen mit dem Beschwerdeführer wieder bei ihren Schwiegereltern leben können und – im Bedarfsfall – in Al- banien wieder eine Arbeit finden können (vgl. B17/9 F4 ff.). Es beste- hen demnach keine Hinweise dafür, dass sie nach einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten wird.

E. 9.3

Das SEM hat den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin sodann zu Recht als zulässig bezeichnet (vgl. vorinstanzliche Verfügung vom 18. Dezember 2018 S. 3 Mitte). In der Beschwerde werden – neben der oben abgehandelten angeblich andauernden Gefährdung durch C._____ und dessen Familie – auch für die Beschwerdeführerin keine Gründe für die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vorgebracht, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

E. 9.4

Ferner obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reise- dokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5.1

Zur Verhältnismässigkeit der Aufhebung ihrer vorläufigen Aufnahme ist schliesslich Folgendes festzuhalten: Sie hält sich zwar auch schon seit elf Jahren in der Schweiz auf und ist hier arbeitstätig (vgl. etwa Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons G._____ vom [...] 2018 [D2/6] E. 11 und Eintrag im ZEMIS, gemäss welchem sie seit dem [...] 2019 bei der [...] als [...] angestellt ist). Weder ihre Erwerbstätigkeit noch ihre (für November 2017 auf das Niveau A2 eingeschätzten) deutschen Sprach- kenntnisse lassen – in Übereinstimmung mit dem SEM – indessen auf eine überdurchschnittliche Integration in der Schweiz schliessen. Eine solche ergibt sich auch nicht aus den eingereichten Referenzschreiben von Freun- den. Ferner hat sie nach dem Wegzug ihrer Tochter F._____ und ange- sichts des angeordneten Wegweisungsvollzugs des Beschwerdeführers ebenfalls keine familiären Anknüpfungspunkte mehr in der Schweiz. Dage- gen hat sie – unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zur Zumut- barkeit des Wegweisungsvollzugs – mehrere nahe Verwandte in

D-571/2019, D-574/2019 Seite 28 D._____. Das Beschwerdevorbringen, wonach sie keinen relevanten Bezug zur Heimat mehr aufweise, zielt damit auch für sie ins Leere. Dies gilt selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass sie – wie in der Be- schwerde in unsubstanziierter Weise behauptet – seit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme (und mithin nicht einmal für die Hochzeit ihrer in Al- banien verbliebenen Tochter) zurückreiste. Dazu ist daher nur am Rande festzuhalten, dass ihre allfälligen Heimreisen nicht Gegenstand der Über- prüfung durch die Botschaft waren. Auch sie verliess Albanien sodann erst im Alter von knapp (...) Jahren und verbrachte damit die meiste Zeit ihres bisherigen Lebens in ihrem Heimatland. Es ist daher – unter Berücksichti- gung sämtlicher genannter Umstände – nicht davon auszugehen, dass eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme eine eigentliche Entwurzelung mit sich bringen wird.

E. 9.5.2

Auch wenn sich die Beschwerdeführerin – wie in der Beschwerde vorgebracht – in der Schweiz bisher tadellos verhielt, vermag ihr privates Interesse an einem Verbleib in der Schweiz die erheblichen öffentlichen Interessen an der Anordnung des Wegweisungsvollzugs (Interesse der Migrationsregulierung und Rechtsgleichheitsgebot) nicht zu überwiegen. Damit erweist sich die Aufhebung ihrer vorläufigen Aufnahme als verhält- nismässig.

E. 9.6

Nach dem Gesagten ist auch die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerin durch das SEM zu bestätigen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen und auch sonst nicht zu beanstanden sind (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die weiteren Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, zu einer an- deren Einschätzung zu führen, weshalb nicht weiter darauf

einzugehen ist.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 950.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

D-571/2019, D-574/2019 Seite 29

E. 11.2

Für eine Kostentragung durch das SEM und die Zusprechung einer Parteientschädigung wegen angeblicher Verfahrensfehler besteht – unter Hinweis auf E. 4 vorstehend und entgegen dem entsprechenden Vorbringen auf Beschwerdeebene – kein Anlass.

(Dispositiv nächste Seite)

D-571/2019, D-574/2019 Seite 30

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.